

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates – Synopse

Hinweis:

Der bisherige „§ 2a Ältestenrat“ wird in der Neufassung zu „§ 3 Ältestenrat“, dadurch ändert sich die Nummerierung aller nachfolgenden Paragraphen.

Paragraphen und Absätze die nicht verändert werden, sind in der Regel nicht in der Synopse aufgeführt. Nur in Ausnahmefällen, in denen Änderungen sonst nicht nachvollzogen werden können, sind auch unveränderte Regelungen aufgeführt.

Der Verweis auf die entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung wird nicht mehr am Ende der Vorschriften in der Geschäftsordnung aufgenommen, sondern direkt in der Überschrift. Dies ist in der Synopse nicht abgebildet, sie konzentriert sich auf die inhaltlichen Änderungen.

Die Änderungen nach der Abstimmung im Ältestenrat sind in blauer Schrift.

Derzeitige Fassung	Neufassung
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.	§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit des Oberbürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
§ 2 Mitgliedervereinigungen (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen.	§ 2 Mitgliedervereinigungen (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokrati-

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit. (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.	schen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. (3) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit. (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
§ 2 a Ältestenrat (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertreter vertreten. (2) Zur Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten für Gemeinderatssitzungen und zur freien Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art ihrer Behandlung kann der Ältestenrat einberufen werden. (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der ihm angehörenden Stadträte verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beigeordnete kann zu den Sitzungen zugezogen werden. (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.	§ 3 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den stellvertretenden ehrenamtlichen Oberbürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertreter vertreten. (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der ihm angehörenden Stadträte verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann Bedienstete zur Beratung hinzuziehen. (4) Der Ältestenrat kann ohne Einhaltung einer Frist zusammentreten. (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
§ 3 Rechtsstellung der Stadträte (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.	§ 4 Rechtsstellung der Stadträte (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung nach der Wahl öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.	§ 5 Unterrichtungsrecht, Auskunftserteilung und Akteneinsicht der Stadträte (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftlich, elektronisch oder in einer Sitzung mündlich Anfragen im Sinne von Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen können je nach Gegenstand unter dem Tagesordnungspunkt "Bekanntgaben und Anfragen" in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden, falls sie mit keinem der Tagesordnungspunkte in Verbindung stehen. (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch in einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
§ 5 Amtsführung Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.	§ 6 Amtsführung (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. Dreimaliges un-

	entschuldigtes Fehlen innerhalb von sechs Monaten kann vom Vorsitzenden mit einer Rüge geahndet werden. (2) Stadträte, die eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind. (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.	§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte, die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen solange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind. (2) Stadträte und zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
§ 7 Vertretungsverbot (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.	§ 8 Vertretungsverbot (1) Ehrenamtlich tätige Bürger dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet bei Stadt- und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Oberbürgermeister. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehö-

	render Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. 1. dem Ehegatten, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die, die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, 2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot 3. Mitglied eines Organs einer juristi-	§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit (1) Hinsichtlich den Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von ehrenamtlich tätigen Bürgern wird auf § 18 GemO verwiesen. - gestrichen -

schen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister. (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.	- gestrichen - (2) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob Befangenheit gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat in Abwesenheit des Betroffenen, sonst der Oberbürgermeister. - gestrichen -
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu ge-	§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut be-

ben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.	kannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.
§ 10 Verhandlungsgegenstände (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.	§ 11 Verhandlungsgegenstände (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, die Empfehlungen der Ausschüsse und die dazu gestellten Anträge und Anfragen sowie über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats. (3) Solange über eine Angelegenheit noch nicht entschieden ist, kann jederzeit erneut in die Beratung eingetreten werden.
§ 12 Einberufung (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.	§ 13 Einberufung des Gemeinderates (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse dienstags im Sitzungssaal des Rathauses statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.	oder durch Boten) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. <i>- gestrichen -</i> (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben und auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.
§ 13 Tagesordnung (2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. [...] (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. [...]	§ 14 Tagesordnung (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. [...] (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. [...]
§ 14 Beratungsunterlagen (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Sie dürfen von den Stadträten ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6 (Pflicht zur Verschwiegenheit).	§ 15 Beratungsunterlagen (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister in der Regel die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und oder Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag (Beschlussvorschlag) enthalten. (2) Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Ver-

	schwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern. (3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, auf der Internetseite der Stadt öffentlich zugänglich gemacht. (4) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.	§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an Sitzungen ausschließen. (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. (3) Der ausgeschlossene Stadtrat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. (4) Kommt der Ausgeschlossene der Auf-

	forderung nicht nach, ist er vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass dies eine Verlängerung des Ausschlusses bedeuten kann. (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen. (6) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung nicht zugelassen, insbesondere die Veröffentlichung von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z. B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografieren und Interviews grundsätzlich nur in Pausen bzw. vor und nach Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter und die städtische Öffentlichkeitsarbeit.
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.	§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.	§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem städtischen Bediensteten oder anderen Personen übertragen. (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, städtische Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
§ 19 Redeordnung (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.	§ 20 Redeordnung (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Zuerst werden Fragen von Stadträten zum Vortrag bzw. dem Beratungsgegenstand beantwortet. Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge. Anschließend erhalten jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der Fraktion, bei gleicher Anzahl von Fraktionsmitgliedern und bei Einzelstadträten nach der Zahl der von ihnen bei der letzten Gemeinderatswahl gewonnen Stimmen. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist. (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder sich fortwährend wiederholt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich persönlich ver-

	letzende Ausführungen erlauben oder die Verhandlung stören, "zur Ordnung" rufen und verwarnen. Leichtere Fälle der Ordnungsverletzung können von ihm gerügt werden. (7) Der Vorsitzende muss einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wurde und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. (8) Der Ordnungsruf, die Verwarnung oder die Rüge können nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen eines Stadtrates, welche vom Vorsitzenden gerügt oder mit einer Verwarnung oder einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. (9) Über denselben Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.
§ 20 Sachanträge (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.	§ 21 Sachanträge (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Geschieht dies nicht, ist vor der Beratung eine Stellungnahme der Verwaltung über eine mögliche Finanzierung vorzulegen.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5) c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. (6) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.	§ 22 Geschäftsordnungsanträge (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5) c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind. d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen f) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen. - bei c) aufgenommen -
§ 23 Abstimmungen (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes genommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjeni-	§ 24 Abstimmung (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. (2) Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden bzw. Antragstellers (§ 19 Abs. 1) oder die Empfehlung eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs-

gen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist durch geheime Abstimmung herbeizuführen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.	und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Zur Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt werden. (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten in der Buchstabenreihenfolge aufgerufen. Der Aufruf beginnt bei mehreren namentlichen Abstimmungen in einer Sitzung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht völlig einwandfrei oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Gemeinderats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine Stimmabgabe ändern. (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist durch geheime Abstimmung herbeizuführen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
--	--

§ 24 Wahlen (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.	§ 25 Wahlen (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben und sind von Gemeindebediensteten mittels dafür vorgesehenen Behältern einzusammeln. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. Die Stimmzettel werden nach Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift vernichtet.
§ 27 Fragestunde (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). (2) Grundsätze für die Fragestunde: c) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ortsvorsteher sind nicht frageberechtigt.	§ 28 Fragestunde (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Eine Diskussion ist nicht zulässig. - gestrichen, bisher d) wird dadurch zu neu c)
§ 28 Anhörung	§ 29 Anhörung (5) Die Möglichkeit der Anhörung findet keine Anwendung, sofern ein Anhörungsverfahren bereits gesetzlich geregelt ist. (6) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

§ 29 Schriftliches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird allen Stadträten gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen mit Angabe der Widerspruchsfrist zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.	§ 30 Schriftliches oder elektronisches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen mit Angabe der Widerspruchsfrist zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand über den abgestimmt werden soll, allen Stadträten unter Angabe der Widerspruchsfrist mit einfacher Mail gleichzeitig übersandt. Auch dieser Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Offensichtlich befangene Stadträte werden nicht beteiligt.
§ 31 Inhalt der Niederschrift (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.	§ 32 Inhalt der Niederschrift (2) Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (§ 30) oder der Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
§ 32 Führung der Niederschrift (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".	§ 33 Führung der Niederschrift (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, bei keinem Beratungspunkt befangen waren und zwei unterschiedlichen Wahlvorschlägen angehören, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

§ 34 Einsichtnahme in der Niederschrift (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.	§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift a) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Die öffentlichen Niederschriften werden für die Mitglieder des Gemeinderates im Gremieninformationssystem bereitgestellt.
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann den Beigeordneten, einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder wenn der Beigeordnete und alle ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann den Beigeordneten, einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht. e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.	§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen. Dieses freie Wahlrecht wird nur durch die Belange des § 35 Abs.1 S. 2 GemO beschränkt. f) Die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen wird auch für die Ausschusssitzungen jedem Stadtrat übersandt. Die Ausnahme bildet der Kernstadtausschuss, hier erhalten nur die Mitglieder sowie die Stadträte und Fraktionsvorsitzenden mit Wohnsitz in der Kernstadt, die keine Ausschussmitglieder sind, die Unterlagen.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.	g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder haben innerhalb der Fraktion selbst für ihre Stellvertretung zu sorgen. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats sowie der Fraktionsvorsitzende sind darüber zu informieren. h) Jeder Stadtrat ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.
§ 36 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.	§ 37 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
§ 37 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 31. März 1981 außer Kraft.	§ 38 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 26. Juli 2000 außer Kraft.